

Hist: lit: general: ~~245~~ A 277.

Opus. 511 a.

H.-Lit 759

Würther Bericht /

von

Der Hüßlichen und Fürfresslichen

Buch=Handlung /

und dero selben

Priviliegien.

auffgehet

von

ADRIAN BEIERN, J.C.



GENAU / Uf Unkosten Johann Meyers. Anno 1690.

The title page features the author's name 'ADRIÁN BEIERIN, I.C.' at the bottom in a large, bold, serif font. Above it is the publisher's name 'Juan José Llorente' in a smaller serif font. The main title 'Tratado de la Pintura en el Estilo Chino' is centered in a large, decorative, and ornate serif font. Below the main title, the subtitle 'o de la Pintura en el Estilo de los Jardines de China' is written in a smaller, regular serif font. The entire page is framed by a decorative border.



၁၃၈၂ ခုနှစ်၊ မြန်မာနိုင် ပုဂ္ဂလိက ပုဂ္ဂနိုင် မြန်မာနိုင်၊ ၁၃၉၂

I. N. C. I.

S. I.

Ge wöl die von der Feder mit
Leuten von allerhand Professionen
umzugehen haben / und zu-
mahl der Kauff- und Handels-
Leut nicht wohl entrathen mögen.
so wird von allen doch keines un-
ter der Sonnen wohl zu befinden seyn / das sich näher
zu Ihnen thue / öfters mit Ihnen conversire / Ihrer
auch weniger entrathet könne / als der Buch / Han-
del. Indem alle andere sich zu ihres Gleichen häl-
ten / wenig nach denen Gelehrten fragen / als die / wenn
sie jener bedürffen / ihnen nachgehen / und das Ver-
langte anzunehmen müssen / und in solcher Maße näher
unter anander nicht zu satien treten / als daß der Ge-
lehrte immer Käuffer bleibt / und seinem Stande nach
nichts hat / wormit er jenes Handlung wieder beför-
dere.

II. Denn / wie nicht zuläugnen / die von andern
Professionen auch gern gesehen / daß sie der Gelehr-
ten in allen Facultäten / entweder zur Unterricht ihres
Glaubens / Erhaltung ihres Rechten / Bewahrung
der Gesundheit und Bericht vieler andern Wissen-
schaften / unentbehrlich bedürffen. So haben doch

A 2

sie

48(0)58

sie in selbigen Fällen hinwiederum nicht / was sie aus ihrer Handlung oder Werck dagegen setzen / und in gleichen Handel treten könnten. Also / daß es hier und dort einseitige und so zu sagen hindrende Verkehrungen Contractus unilaterales bleiben / da keiner des andern Handthierung in solchem Stande erbauet / und durch solche Dinge vergilt oder ersezet / die der andere in seinem Stande eigentlich nicht braucht. Denn / gesetz / der Kauffmann braucht eines Medici, und verehrte ihm ein Stück Sammet zum Kleide / der Handwercksmann bedürffte eines rechtlichen Beystandes / wolte ihm die Gebühr abarbeiten.

III. Den / wie sie beyde desfalls eines Gelehrten bedürffen / usi ihres Orts gleichsam Kauffer sind / auch in ihrer Handthierung etwas finden / wodurch sie jenes Mühevergeltten oder verglichen können / so ist's außer seiner Profession, und geschiehet ohne Gefahr / daß er eines Kleides bedürffe / vorzu der Krahmer den Zeug gebe / und es der Schneider mache. Beydes braucht er nicht als ein Gelehrter / geschiehet auch beyderseits ohne vorgehende Intention und Abschren. Eben / als do einem Gelehrten die Notz oder Gelegenheit vorstieße / seiner Güther eines zu verkauffen / ein Kauff- oder Handwercksmann aber wolte etwa sein Geld anlegen / handelt's ihm abe / gebe entweder durch aus Geld / oder zum theil Wahren / oder hätte es nach seinem Handwerk verdienet / so wär's doch kein Handel / als mit einem Gelehrten / sondern als Hauf-Vater / und braucht er das empfangene auch nicht als ein Gelehrter / sondern als iedweder anderer.

IV. Allein der Buch-Händler ist / der zu de-

nken

35(0)35

nen Gelehrten sich am næhesten thut / und bestens in sie schicket / ja schier allein mit ihnen umbgehet und recht zu sagen verkehret. Seine Wahren sind von und vor niemand als Gelehrten / kaufft iemand von andn Professionen zu Zeiten ein Teutsch- oder bey andern Nationen in seiner Mutter-Sprach gestelles Büchlein / so geschiehets zufälliger Weise un selten / daß daruf keine Rechnung oder Staat zu machen. So gehets wie vorhin angeführt / einseitig zu / und hat der andere durch sein Geld den Buch-Handel nur durch ein allgemeines Mittel von weitem her zu stärken gehabt / wil der Buch-Händler andere Wahren haben / muß er sich wo anders hin wenden / hier ist wohl Geld / aber da handelt er nicht mit / davor kriegt er wohl andere Bücher / muß aber solche bey andern Leuten bestellen / und das sind die Gelehrte.

V. Das ists auch / so wir sagen wolten / wie fleißig ein Kauffmann aussiehet nach Abnehmern seiner Wahren / so sorgfältig ist er / woher der Abgang zu ersezgen / an beyden Theilen findet er andre- und andere Leute / der Seiden-Händler bekombt seine Wahren vom Stuhl der Würcker / verkauft sie aber weit andern Leuten / wohl Fürsten und Herren / so ganz ungleiches Standes mit vorigen. Der Tuch-Händler kaufft die Wolle aus einer Fürstlichen Schäferey / und verläßet das Tuch wohl an Bürger und Bauer. Der Buch-Händler hingegen hat zu seinen Kunden und Abnehmern die Gelehrten / als die ihre Gelehrsamkeit in Büchern suchen / aus Büchern von ander Arbeit urtheilen / sich daraus abmäßen / erbauen / daran üben und vergnügen / und wenn eine Parthen

vertrieben ist/er neue Wahren bedarf/ die Liebhaber zu bedienen/ und seine Handlung wieder zu verstärcken/ so geht er zu den Gelehrten/ deren Arbeit sucht er. Der Buch-/Händler allein ist der Gelehrten eigentlicher Abnehmer.

VI. Daz dannenhero dem loblichen Buch-/Handel zu Ehren etwas aufs Papier zu bringen nicht übel gehan/auch/ daz ich zu dem Ende den Kiehl ergriffen/mir vor keine Flatterie auszudeuten seyn wird/deswegen ich mich so wohl gegen aller anderer Stände Personen/als die Herren Buch-/Händler selbst/zum gierlichsten protestando wiß veriwahret haben/ als denen ich ja nichts schuldig blieben/daz ich hiedurch einen Erlaß suchen müsse/ sondern es aus einer offenhergigen Erkältigkeit der Warheit thue. Massen viele find/so nicht wissen/was eigentlich Buch-/Handlung/ und wie vortrefflich die sey/daher von derselben urtheilen als der Blinde von der Farbe. So haben auch sie mich nicht gedinget/anders würden in dieser Schrifte mehrere Particularia; die sie mir hätten an Hand geben müssen/an zutreffen seyn. Wir wollen/wie man sagt/ in terminis generalibus bleiben/ und diesen Stand von solchen Stücken loben/ die iedweder sehen kan/daz sie die selbstige Vernunft iedweder andern würde an Hand geben haben/ so der gleichen vorgenommen. Ja iedweder wird gestehen/ es sey kaum der wenigste Theil gesagt.

VII. So ist deinnach bey'm Eingange und zum Grunde unsers Vorhabens zu beobachten/ daz derer so Profession von Kauffschlagen machen/ dreyerley Gattungen seyn/ die Vornehmste sind Kauffleut/eine mittel-

mittlere Sorte sind die Krahmer / und letzlich gibts
welche / die gar nur Hölzer seyn. Und wenn wir behan-
pten werden/daz Buch- Handel Kauffmanschafft sey/
wird von sich selbst erscheinen/daz der Buchhandel der
vornehmsten Stände bürgerlicher Mahrung einer sey.
Und zwar mögen die Hölzer wohl von denen Hölzen
und Burden / worinnen sie dero ganze Handelschafft
hausiren zumtragen/ihren Mahmen bekomen haben/
denn es meistens Ressträger / und wenns hoch kommt/
Täblertengänger sind/ so entweder von andern ausge-
schickt werden / oder mehr nicht ruff einnahm in ihren
Krahm nehmen / denn sie ertragen können / vielleicht
auch höhern Glauben nicht finden.

IIX. Der Sachse zwart/ nennet sie auch Haag-
fers/ als vom Haag und Schaut/ welchen/ im Fall sie
ja mit ihrer Wahre zu Markt kommen/ um sich ma-
chen/ vor Regen/ Wind und Sonne sich zu bewahren/
denn/ wie bekannt/ ein Haag/ eine Wand/ einen Gras-
ben/ einen Zaun bedeutet / womit etwas beschlossen/
geschieden und beschirmt wird/ und/ wie es ein Stam-
Wort/ also auch die ersten Dinge bedeutet / so die Ver-
nunft/ ja die Natur auch dem Wild eingegeben. Denn
davon kommt hägen/ schonen/ befrieden; Häcken oder
dicke wild- gewachsene Zäune/ und endlich das Brüten
und Zeigung der Jungen her/ welche sie in einem Nest/
so gut iedes nach seiner Ahrt machen kan hecken/ setzen/
oder legen / darin beschrirnen/ und ihrer pflegen Al-
so dass ein Haag ist eine Besriedung / als wenn ein
Stück Feld bestockt und dadurch angezeigt wird/ sich
des zu enthalten.

IX. In eben solchem Verstande werden die
Ge-

Gerichte gehet / Friede gebothen / und Dings Lust / oder die Gerichts - Personen nicht irre zu machen verbothen / wie in peinlichen Fällen noch bräuchlich ist. Und so gar der Bauer sein Pfingst / Bier häget / Friede gebeut / und wer den bricht / die Gefäße wieder füllen muß / wobei sie auch Obrigkeitlichen geschützt werden / und das vor kein geringes Stück ihrer baurischen Gerichtbarkeit achten. Was solts nun hindern / daß die kleinen Büdgen und Schaur / so die Käse - Krämer und Fisch - Höcker usw. Markt / oder an den Ecken der Gassen zu haben pflegen / nicht solten Haag (zumahl in alt - Sächsischer Sprach / worinnen man nicht wenig Stamm - Wörter oder doch deren Spuhr antrifft) genannt worden / und davon die Hakers herkommen seyn? Massen auch Höcker und Käse - Räuffer pflegen zusammen gesetzt zu werden / wie dessen Exempel aus etlichen Raths - Bescheiden der Reichs - Stadt Lübeck / Dn. Marqy. tr. de Merc. Lib. I. cap. 7. n. 50. p. 58. angeigt.

X. Nun wollen wir nicht hoffen / daß etwan ein Markt - Sänger oder Scartec - Eräger / der ein alt Lied oder Scartec neu pflegen / eine selbst erfundene Wunder - Geschicht bey dem Buchdrucker ümbschmelen / oder einen Brief mahlen lassen / und solches dem abergläubischen Bauer - Völckgen vorsingt und verkauft / dazu aber keinen andern Stand / als einen labmen Lehne - Stuhl so er vom Markt - Knecht gemietet / zu betreten hat / daß sag ich / ein solcher sich soll des Buch - Handels rühmen. Kan mich auch nicht erinnern / gehört / gelesen oder erfahren zu haben / daß der gläubichen elende Handels - Leute sich iemahl so viel hinaus genommen / und vor Buch - Händler ausgegeben haben

Boot

ben solten / gestalt ihre Wahrre sich gemeiniglich nicht über einen halben Bogen oder Buch Papier erstrecken / woraus die Buchbinder wenig zu verdienen bekommen. Bleibet solchem nach der Buch=Handel so frey / und ihrentwegen ein heiliger Stand / den Sie anzunehmen / oder so gar den Namen zu führen / selbst viel zu hochachten.

XI. Durch die Krahmer verstehen wir die jenigen / so ihre Wahren vorher von Kauffleuten Parthen=weif erhandeln / und hinwieder einzeln nach dem Maaz / Ele, Gewicht und Anzahl verlassen. Dahin dann gemeiniglich mit gerechnet werden die Gewandschneider / Wein- und Bierschencken / von denen man sagt / daß sie ihre Wahrre verpfennigen : diese machen einen Mittel-Stand / dessen in einer Stadt sich keiner zu schämen hat / doch folget darum nicht / daß die Buch-Händler dorthin zu ziehen wehren. Weiln so wohl dieses ungereunt / daß sie dero Bücher nach dem Maaz / Gewicht / Zahl / und Ele solten verkauffen können / deren Zustand es nicht leidet / als auch unerhört / daß man jemand solt einen Buch-Krahmer geheissen haben. Es ist so gar diese Formul oder das ganze Wort in keinem teutschen Brauch. Und obschon der Holländer es scheinet schlecht genug machen / wen̄ er sie Boock-Berkoopers nennet / so ists aber doch ein allgemein Wort / und vom Verkauffen ins Groß / so schier als vereinzelt zu verstehen.

XII. Schlüssen derowegen / der Buch-Handel sey Kauffmannschafft / und der Buch-Händler vor einen rechten Kauffmann zu halten / sitemahl es ihm an der feinen / wodurch man sich zu diesem Stande

B

quali-

qualificirten muß / ermanglen wird. In Erwegen gzt
einem Kauffmann gehöret vors Erste / daß er die
Handlung worzu er sich einmahl bekant und davor
ausgeben/treibe/und es nicht bey ein oder andernmahl
bewenden lasse. Nicht doch in solcher Meinung / daß
eine Kunst sich ufeinmahl nicht begreissen lasse / es ge-
hört eine Übung darzu. Denn obwohl die Kauffman-
schafft eine Erfahrung erfordert / so wollen sich doch
Kauffleute so schlecht hin unter die Künstler nicht zie-
hen lassen/ und können in denen Jahren / die sie bey der
Handlung gestanden/das Ihrige schon begriffen ha-
ben/daz sie das Werk verständen/ ob sie es schon nicht
übten / und bleibt einer ein Mahler / ob er schon aus
Blödigkeit seines Gesichts ruhen muß. Sondern
weil wir aus einem und andernmahl nicht gewiß von
seiner beständigen Meinung / ob ihme die Lebens-Art
anständig/schlüßen können. Die Nahmen aber von
der That und Sache selbst genommen werden / und
mit derselben übereinstimmen müssen / wie nun eine
Schwalbe keinen Sommer macht / also kan man den
vor einen Kauffmann nicht erkennen/ der es bey einem
einzigen Actu bewenden lassen. Es muß ihn gereu-
et haben / verboten werden oder fortzustellen ohn-
möglich gefallen seyn.

XIII. Gesetz aber/Kauffmanschafft sey uff ge-
wisse Maße eine Kunst / maschen der bernehme Jurist
Rulandus, der seinem eigenen Geständniß nach/in sei-
nem Tract. de Commissari. part. I. Lib. IV. cap. 19. n.
1. a. eines Kauffmanns Sohn/uñ seiner Eltern Stand-
und eigener Ankunfft zum Abbruch nichts wird einge-
raumet haben/solches mit ausgedruckten Worten ge-
sthet/

Abkop

d

stehet / und viel darauf bauet / und Marquartus in sei-
nem Werck von der Kauffmannschafft Lib. I. cap. VII. n.
40. obige Instanz von der Ubung / gegeben. So wüt-
de dennoch eine mehrere Ubung und Kunst / einen rech-
ten Kauffmann zu erziehen / als zu einem Krahmer
erfordert werden. Die Fortstellung auch / uf welche
die Ubung ihr Absehen hat / mehr den Kauffmann be-
weisen als machen : weil zur Ubung iedwede Pro-
fession vorher das Begreissen und Verstehen erfor-
dert / und zum letzten keiner vor dem ersten gelassen
wird / weil man nicht von hindern / sondern von fornent
anhebet.

XIV. Das vornehmste Kennzeichen aber /
vorinnen sich der Kauffmann von Krahmern abschei-
det / ist / nicht etwan eine Hocke oder Buden mit Wah-
ren ausstaffieren können / sondern starke grosse Hand-
lung thun / seine Wahren nicht etwa von der andern
dritten Hand herhaben / sondern der Erste gleichsam
seyn / bey dem sie auzutreffen / selbige auch nicht einzeln /
noch wie oben gedacht Pfund - oder Elen - weise / aus
dem Scheffel oder Sipmash verlassen / sondern wie
man sagt / ins Groß verhandeln. Der nun von Buch-
Handel nur etwas Bericht hat / wird obige Stücke al-
le dortselbst finden / und gestehen müssen / daß selbiger
nicht etwa auf einen Laden mit Büchern in einer Stadt
erbauet seyn / und bestehet / sondern es ist ein Land - Han-
del / und wird nicht leicht ein Buch - Händler zu fin-
den seyn / so neben dem in seiner Wohn - Stadt / nicht
auch in denen Handel - Städten Leipzig / zu förderst a-
ber Frankfurth am Main / sein Gewölbe und Ver-
kehren / und zwar mit andern Buch - Händlern hat.

Und ist die Kunde so iedweder in seiner Wohn-Stadt hat / das geringste seines Verkehrens/ sondern seine Wahren werden über Land beschrieben/ nicht von denen allein / so die Bücher ohnmittebar wollen gebrauchen / sondern so gar von andern Buch-Händlern / so diesen Verlag nicht haben / sondern ihnen dagegen verstechen/ und in solcher Masse eigentlich Handlung treiben und verkehren. Also daß ein Buch-Händler auch außer der Meß-Zeit und Ohrt/ alle Zege in seinem Comptoir kan Meß halten. An welchem allein nichts abträgt / daß man von allen und ieden/ klein und grossen Buch-Händlern allerhand Sorten/ auch der kleinsten Bücher/ von etlich wenigen Bogen haben könne. Weiln doch auch hierunter keines von allen vereinzelt wird/ daß man dar von etliche Bogen/ wie etwa von einem ganzen Stück-Band/ eine gewisse Anzahl Elen fordern dörffe und erlangen könne. Sondern wie die Cöllner in Meß-Zeiten ganze Rollen nur verlassen/ also läßt kein Buch-Händler sein Buch zertheilen.

XVI. Und stehet in deme die Natur der Wahrre selbst/dem Buch-Händler bey/ daß ob er in dem des Käufers Verlangen schon willfahren wollen / es dies selbe nicht zulassen/ weil das übrige keinem von beyden etwas nügen noch zum Verkauff dienen / sondern für gut Maculatur würde hingeschläudert werden müssen/ da ein Buch umb eines Bogens Defect willen beliegen bleibt/ hergegen ein Seiden-Händler alle Stückgen und Endgen noch kan an werden / und solt chend ein Schneider zu Uffschlägen oder einem Weiber-Latz etwas bedorffen. Und thut nichts zur Sach / daß gleichz

gleichwohl die Buch-Händler im Laden sätzen / den Handkauff abwarteten / und nach eigenem Geständniß einzelne Bücher / auch von der kleinsten Gattung verkaufften / weil einmal kein Kauffmann verbunden / alle seine Wahrze zu verstecken. Den wenn er ohne Geld handeln wolte / wovon wolte er die Buchdrucker und Papiermacher bezahlen / wo Fracht / Geleit / Zehrung und andere Kosten / als da sind Honoraria vor die Herren Autores , Diener und dergleichen hernehmen ? zu dem / ist nicht auf eins allein / mit Übergehung anderer Stück zu sehen. Wer zu Frankfurth in der Buch-Gasse gestanden ist / und mit angehört und zugeschen hat / wie ganze Parthenen us einst gegen einander verstochen und gegen andre Wahren verkehret werden : wie vor angenehme und doch rare Bücher / gut paar Geld geliefert werden müssen / so traumt kein Handkauff und Verpfennigen zu nennen / wird ands urtheilen. Dortselbst nun miß gewesen seyn und conversirt haben / wer den Buch-Handel am rechten Ohrt und zwar in seinem Haupt-Stück will sehen / und sich dessen Kundschafft rühmen.

XVII. Noch ist übrig der Einwurff zu beantworten / ein Kauffmann müsse die Wahren zum wenigsten von erster Hand haben / sey aber bisher gestanden worden / wie es immer ein Buch-Händler vom andern nehme / und gleichsam des andern Krahmer sey. Aber / auf solche Weise könnte der beste Seiden-Händler der Bortenwircker ihr Krahmer genannt werden. Ein jeder Buch-Händler hat seinen Verlag in erster Hand / und weit / alle Bücher von einem allein zu verlegen ein groß Vermögen darzu gehöret / so wür-

Den/fass einer es hätte un wagte/die sibisgen alle/nach
obigem Einwurff/dessen Krähmer werden. So gar
absurd wär zwar nicht / daß iedweder mit nichts/ als
seinem Verlag handelte/wenn auch die Gelehrten nur
umb iedes Buchs willen an den Verleger schreiben
könten: weils aber ihnen zu kostbar und beschwerlich/
als wird ja billich die Arbeit getheilet / und was einem
allein zu schwehr / andern überlassen/ weil dieses dem
Bono Publico, absonderlich den Gelehrten zum grossen
Vortheil gereichert: daher diejenigen Buch - Händler
höchst zu loben/die von allen Facultäten Sortiment zu-
legen / denn nicht allein ihr Vermögen / sondern auch
der oselben Verstand daraus zu æstimiren ist. Was
nun die Kauffleut unter sich zu dero mehrern Bequem-
lichkeit und zumahl in Behuiff der Gelehrten thun / da
haben andre in urtheilen vom Buch - Händler - Stand
sich nicht anzukehren : Nachdem mahl nichts ver-
schlägt/die Bücher vom ersten Verleger ohnmittel / o-
der von andern kaufen/die es im Stich bekommen / weil
die Taxa einmahl bleibt / und auch ein iedes fleines
Buch nur von 1. Alphabet ein Capital erfordert / mas-
sen nicht nur hundert/ sondern oft etliche 1000 Exem-
plar/wann das Buch gut ist/ aufgeleget werden/ wel-
vielmahls der Buch - Händler wohl 10. und mehr
Jahre/ vorschießen muß/ ehe er sein ganz Capital ohne
Schaden wieder daraus nehmen kan. Wer woll die
Portugiesische usi heutige Holländische Kauff - Hand-
lung ohne Absurdität und besorgte gute Reprimenda
vor Krähmern schelten/ daß man anfangs etwas von
Nürnberg er Wahre und allerhand Klapperwerk in
die beyden Indien verführt / daselbst gegen Pfeffer
und

H.G.

C.

50

15
und andre fassbare Materialien, ja gegen Perlen und Gold vertauschet / dessen hernach eine Nothdurft in die Mitternächtige Ohrt verführt / gegen Korn und anders so dort muß gesucht werden/vertauscht/und solcher Gestalt den ersten Pfennig wohl zehnmahl umbgesetzt?

XVIII. Wenn ferner das einen Kaufmann macht / den grössten Theil seines Vermögens in den Handel gesetzet zu haben/wie der Jurist Scævola in l. 5. ff. de Muner. schier erfordern wil/und deme Calistratus in l. 5. §. 8. ff. de Jur. immun. bestimmet. So ist nicht zusehen/mit was Fug der Buch - Händler wohl aus der Kolle oder Matricul der Kaufleute zu löschen/ dessen Vermögen nicht allezeit hinreichet/alte Bücher/ so von denen Gelehrten in allen Facultäten gesucht zu werden pflegen / immer parat liegen zu haben / nachdem er vorhin der curieusen Nachfrage zu Steuer/ alzu viel hat anschaffen müssen / daß ihm schier die Lust vergehet/an andre Güther/geschweig Eitelkeiten/woran sich wohl eher Kaufleute von andern Professionen vergaffen / und vertieffen/ seine Mittel zu verwenden. Und nachdem schlüsslich der Buch - Händler an den Wahren nichts verändert/sondern die Materien rohe/ wie er solche von einem Buch zu tausenden verleget/nütz was er davon vor paar Geld verkauft/ auch theils gegen andere Capital - Bücher verhandelt/ eben also wieder ganz verlässt / bleibt er um so viel mehr bey seinem Kaufmannis Stand. Über das macht das Verkauffen allein noch lange keinen Buch - Händler/die ein Buch - Händler muß der Lateinischen und anderer Sprachen somächtig seyn/ daß er zum wenigsten den Inhalt der

Titul.

Titul derer Bücher verstehtet / und die Theologischen /
 Juristischen / Medicinischen / Philosophischen Bücher
 und anderer Doctrinen / zu ordiniren uñ zu unterscheiden weiß / damit er einem jedweden Gelehrten darstellen
 nach Gebühr begegnen kan / Ich geschiweige daß er den
 Verstand der ausländischen Münze / item : wie die
 Meß-Register / Journal, Haupt-Bücher und Bilan-
 zen richtig zu führen / wohl erfahren seyn muß. Über
 dasz / muß er auch bei einem rechten Buch-Händler sei-
 ne Jahre richtig uñ getreu ausgestanden haben / denn
 dadurch erlanget er erstlich die Gerechtigkeit in der
 Buch-Handlung aufgenommen zu werden.

XIX. Nach also ausgefundenem der Buch-
 Händler Stand / fället ferner zu untersuchen vor / wie
 alt oder neu er wohl sey ? Denn ekliche Dinge da- an-
 dre dort - von ihre Achtung haben. Und gefällt sich die
 heutige Welt in ihren neuen Moden dermassen / daß
 schier alle Monat was anders ufkömmt / und die noch
 Belohnung zu gewarten haben / so was / obs gleich
 wercklich heraus kömmt / erdencken / damit ja / wenn
 unsre Eltern wieder kämen / Sie ihre eigene Kinder
 nicht kennen möchten / und wisten wen sie schelten
 solten. Selbst der berühmte Pancirollus kan nicht
 unterlassen / nachdem er den Abgang so vieler alter
 Künste / und Gebäude betauret / die heutige Welt we-
 gen verschiedener neuer Erfindungen zu preisen / als
 über deren Vergnigung wir jener Verlust verschmer-
 zen und vergessen. Und wer wol auch nicht lieber ein
 neues Kleid / als ein abgeführt anzich / auch drän-
 get sich niemand groß umb die Veteratores. l. 37. ff. de
 Ædil. Ed. Scheinet solchem nach / der Buch- Han-
 del

dieser von seiner neuen Erfindung zurühmen seyn.

XX. Und zwar sollte manchem wohl bedünken / der Buch-Handel sey eben so alt nicht / und Zeit dem nur als die Druckerey erfunden worden / uftkommen. Aber diese Neuigkeit dörffte dem Buch-Handel zu keinem grossen Ruhm gedeyhen. Immassen nicht unbekant / daß bei denen Römern Novi Homines solche Leute waren / die sich keines adelichen alten Stammes und Herkommens zu berühmen hatten / daher noch heut zu Tag die nicht wol unterm Adel fortkommen können / so ihre sechzehn Ahnen nicht zu beweisen haben. Ja man hieß die aus der Schlaverey entlassen worden / Novos Homines, als die aus einem Stein entsprungen / und niemanden angehörig wären.

XXI. Voricht nicht zugedencken / daß der H. Evangelist Lucas denen Athenern die Neubegierigkeit zum Laster deutet und vorriücket / Apostel Geschicht XVII. 2. und der Prætor oder Stadt-Schultes zu Rom / in einem Ausschreiben oder Edict, Jus novum soviel als iniquum achtet. I. i. s. i. Qv. quisq. Jur. in al. Saft als: *Ziner was nenes / selten was gutes*? Und die heutige Alemode Welt der Geistlichkeit gar nicht anständig ist / verständige Welt-Leut aber zu Verhütung Ungelegenheit / mit verbissinem Wiederwillen mit machen müssen. Der ewegen uf gewisse Maße besser / etwas von seinem Alterthum rühmen könien / weiß wol zu vermuthen / es müsse / soviel die natürliche Ursachen betriffe / uf guten Grund untauerhaft gemacht seyn werden / So lang würds sonst nicht gestandē seyn. Und soviel bürgerliche Wandel und Sitten anlanget /

E

denen

denen nicht seyn zu wieder gewesen/man hätte es sonst nicht uftkommen / oder doch nicht unangesuchten gelassen. Daher Antiquior. in l. 19. §. 7. in f. ff. de capt. & postl. rev. wohl charior, potior , ie länger ie lieber heissen mag/die alten sind gut zu behalten.

XXII. Ob nicht die bey denen Römern gewöhnliche Votirungs-Formul A N T I Q V O : laßt uns bey der alten Weise/ oder wie ins gemein geredet wird/bey den alten Löchern bleiben! dahin auch gezeigt habe? stellet man dahin. Denn eben dadurch/ daß das eine abgethan/oder veralstet wird/(wie esliche wollen/daß Legem antiquari so viel als consenescere, diu haud durare, nicht empor/ sondern wieder abkommen heiße /) kombt das alte wieder uf/ und bleibt bey voriger Weise. Wollen uns demnach ümsehen nach dem/ wodurch der Buch-Handel von einigen Alterthum könne gerühmet werden. In Kaiserl. Rechten nun wird dasjenige alt gnug gerechnet/ was die iedesmahl lebende Welt nicht überdencken kan/dessen Ursprungs keiner sich kan erinnern. Zwar müste wohl eine recht alte Geschicht seyn/davon man keine Nachricht finden könne. Hat doch Moses von der Welt Schöpfung und aller Ding Anfang geschrieben. Aber / ein anders sind geschriebne Bücher/ein anders lebendige Zeugen/und kan können / daß diese sich nicht bis an hundert Jahr mit ihrem Wissen erstreckten.

XXIII. Mit so einem jungen Alterthum ist uns vor diesmal nicht gedienet/der Buch-Handel steigt höher / sollte er auch nur von oder mit der Druckerey erst seinen Anfang genommen haben/wird auch so fern als gerichtlich bekant und gestanden angenommen/ daß

daz er wenigst gleichen Alters. Aber man ist da auch nicht mit zufrieden. Denn ob wohl nicht allerdings abzureden/ daß mit und nach selbiger Zeit/ worinn die Buchdruckerey ufkommen/ es in einen ziemlich andern Stand mit dem Buch-Handel gediehen/ so ist doch solches nicht dessen erster Anfang gewesen. Allermassen nicht zuläugnen / daß das Bücherwesen nicht erst mit der Druckerey ufkommen/ sondern bereits vor derselben viel 100. ja 1000. Jahre vorher Bücher / ja ganze Bibliotheken, und deren nicht wenige gewesen. So müssen ja auch Leut darzu gehören / die sie angeschaffet / verhandelt und damit einen ehrlichen zulässigen Gewinn gesuchet haben. Wie wollen wir die aber anders als Buch-Händler nennen / oder was sollte zwischen jenen und iezigen vor ein Unterscheid seyn ?

XXIV. Wäre das Bücherwesen mit um nach der Druckerey erst ufkommen/ so müsten alle Bücher zu und nach selbiger Zeit erst seyn gestellet worden/ wo hätte man aber den ersten Abdruck von genommen? denn gewiß : Aus nichts wird nichts/ und wären keine Bücher vorher gewesen / so hätten sie keine drücken können/oder hätten so fort gewisse Autores und Sribenten dingē/ und üm Uffsätze ersuchen müssen. Aber/ das wolz zulang worden seyn / und / was gebrauchts viel Wort/ es sollen ja unter den ersten gedruckten Büchern/die Officia Ciceronis gewesen seyn. Und/wenn ie beyde Professionen Zwillinge/ um mit einander jung geworden seyn sollen / man aber der Chineser Rechnung nachghen wolte / welche die Druckerey nach Johannis Consalvi Mendozæ Meinung 'ganzer 500. Jahr eher denn sie in Teutschland fund worden / ge-

wurstund geübt haben sollen: So wützse dadurch der
Buch-Handel an seinem Alter dennoch bis ein 800.
Jahr zu / womit sich mancher behelfen könnte / und
groß genug machen sollte.

XXV. Es hat aber nur angezogener Mendo-
za kurz vor obigem / bereits angegeben / Es hätten die
Sineser die Drucker - Kunst von Anfang ihres Reichs
gehabt / und wie diese Nation bey den alten / sehr tief zu-
rück in Jahr-Büchern / unter dem Namen Seres be-
kant gewesen / müste diese Kunst mit sammt dem Buch-
Handel viel älter als man meinen sollte / zu halten seyn /
wann nicht anders woher bekant / daß selbige sich mit
ihren Jahr-Büchern ziemlich verstiegen. Dem sey
doch wie ihm wolle / so viel die Druckeret anlanget / So
bleibet dennoch einen Weg als den andern / daß nicht
allein bey andern Nationen , denen die Druckeret
langsamer bekannt worden / die Bücher vor selbiger
Kunst im Brauch / und der Buch-Handel nöthig ge-
wesen / sondern die Sineser selbst werden / dero Ehrgeiz
nach / nicht zugeben / daß wie zeitig auch sie drucken ler-
nen / dennoch nicht vorher schon Bücher solten gehabt /
und damit gehandelt haben. Denn / sie allein haben /
ihrem Sprichworten nach / zwey Augen / die Europäer
nur eines / die übrige Völkerchaften sind gar blind /
wie Lansius seine erste Consultation anhebet.

XXVI. Ein solches nu zu beweisen / wird genug
seyn / daß man in alten Zeiten Schreiben können /
und was man vor sich / zukünftiger Nachricht aufbehal-
ten / oder Abwesenden gerne Künd-thun wollen / aufge-
zeichnet und hingeleget / oder respectivè überschickt.
Da sie zwar bei wenigem / mit einem einzelnen Zäfelein
oder

oder Blat auskommen können. Wenn aber des Dings viel gewesen / daß der Täflein oder Blätter auch viel worden / hat man / zu Behaltung der Folge und Ordnung / sic an einander hessen müssen / und dich hat man denn ein Buch / vom bügen / genennet. Zu solcher Schreiberen nun gehören zu fordernst gewisse Zeichen / durch deren Vorstellung man seine Sinne und die besusigen Worte einem andn andeuten / mit welche man sich aber vorher darob vergleichen muß / sonst wird ers schwerlich errathen können. Wie denn noch heut zu Tage / zunahl im Kriege / dergleichen unter einander in geheim verabredete unbekante Zeichen und verborgene Schreib-Ahrten üblichen / so nicht iedweder dem sie unter Händen kommen / errathen kan.

X X V I I . Dergleichen geheime und zwischen wenigen bekante Zeichen / haben den gemeinen Nahmen der Notarum , Charakteren und dergleichen / behalten. Die aber ins gemein bey einer Nation und Sprach angenommen und bekant worden seyn / hießen die Griechen *γράμματα*, die Römer Literas, der Teutsche Buchstaben. Obs vom Staube oder Stoff / als der ersten materie eines Dings herkommen / in welcher Meinung die Buchstaben zu Latein Elementa genannt werden / läßt sich noch untersuchen. Mich sonst bedüncket / es komme von Stäben bacillis her / und sey entweder verblümt zu verstehen / daß man an solche Zeichen sich als einen Stab halten / durch Hülff dessen fortkommen / und im Schwanken darauf stützen könne / daher denn auch / was aus freyer Faust und ohne äußerliche Behülff geschicht / zu Teutsch ungehabt und ungestabt genennt wird / daß nemlich einen niemand

C 3

gehabt

gehabt / geleistet oder gehalten / noch er etwas in der Hand gehabt / womit er den Weg / wie die Blinden / tasten und aussuchen / noch wie die Säul-Tänzer das Gewicht und Schwang halten mögen.

XXVIII. Oder auch wohl in seinem natürlichen Verstande / daß man zu anfangs kleine Stäblein gebraucht / durch deren mannigfaltige Lage / Fug- und Verwechslung / allerhand Figuren vorgebildet / und solches an statt Griffels oder Feder gebrauchet werden. Und solcher Gestalt die Buchstaben ieder im Schüsse mit sich umbtragen / einen ieden Tisch und Bank an statt Pappiers zum Grund und Boden brauchen / hernach die Schrift wieder zernehmen und aufheben können. Worzu die gröseren lateinischen Buchstaben sich nicht übel brauchen lassen / oder vielmehr durch ihre Figur eine Anzeige geben / daß durch dergleichen Bacillos sie ansänglich belegt und bedeutet werden. Und wenn man der alten Schweden und Gothen Schrift und Buchstaben / so sie Runicen genant / und Andreas Buræus in seiner Schwedischen Landes Beschreibung p.m. 23. und 34. bemercket / dagegen hält / in solcher Meynung nicht wenig gestärcket wird.

XXIX. Ja / es mögen unsere alte Deutsche wohl dergleichen sich bedienet haben / in Erwegung etlicher alten Wörter und Formulen oder Redens-Arten / da Gestessen / so viel als gelesen / und Vorstäben so viel als vorlesen bedeutet. Und dis beständig uñ durchgängig in Ober- und Nieder-Deutschland / daß nicht wohl glaublich / es komme von einer etwa üblichen Ceremonie und Gerichts Brauch her / weilen man hierinnen

innen so gern variüret. Sond'n von einer allgemeinen eingeführten Schreib-art/welche müssen übereinstimmen / damit einer den andern verstehen könne / und nicht Misverstand entstünde. Denn also stehtet im altem Sächs. Lehn-Recht cap. LXVI. fol. 87. So behere er allererst einen Vorsprechen/ und darnach den Heiligen / und denn des Herrn Vorstaber / daß er das Guth vor ihm ausziehe. Waigert ihm der Herr des/ so nehm er selber die Heiligen / und schwere an den/der den End vorstabet. Nennet ihn bedenklich : des Herrn Vorstaber / Nachdem vor ißt eine wichtige Sach / ein End zu verrichten / worinnen sich nicht irren läßet / daher ein Verständiger und in solchen Stablegen geübter Mann Obrigkeis wegen absonderlich hier zu zubestellen.

XXX. Wie dann bey Unterlassung dessen / gleichsam eine Gerichtliche Nullität vorgelassen/ worüber die Rechtsgelehrten befragt worden / wie ab dem zuvernehmen/was Cothman. vol. I. Coni. XLVII. n. 17. p. 370. schreibt: Zun neundten wird in facto narraret / daß die Sacramentales, so neben des Klägers Wit bei den End præstiret / und die gewöhnliche formam und Arth zu schweren nicht gehalten/ sondern uf eine neue ungewöhnliche Form und Maße geschworen haben. Und daß der End durch keine von der hohen Obrigkeit darzu verordnete und deputirte Person sey gestessen / wie man alda zu reden pflegt / oder ab- und vorgelesen worden. Wie sonstens des Orths in viridi observantia gehalten und observirret wird. Solche und dergleichen zurück bliebne Termini oder Redens-Arthen und Formulen, sind nicht umbsonst noch

noch vor sich alzo entstanden / sondern zeugen / wie das alte Gemäur von chmahl's gestandenen Gebäuden / also von chmahl üblichen Gebräuchchen. Von dessen Durchgängigkeit mich die Friesische Sprache berichtet / wenn in einem alten Vergleich 1430. die Martini gelesen wird: Und wy alle vorges. ic. Hövetlinge un Lande / laven in gudem Trouwen / und hebbet so gesworen mit upgerichteten Fingern **Stavedes Eydes** thom Hyllichen ic. Accord-Büch p.27.

XXXI. Mir ist anbey nicht unbekant / daß der Richter pflegt in der Hand einen Stab zu halten / und kan seyn / daß wie noch heut zu Tag / wenn man in höhern Facultäten den gradum Doctoris annimset / eine gewisse Eydes Formul, und dabej bräuchlichen ist / daß der Minister Academicus den silbernen Szepter vorhält / worauf man die zweien fordern Finger leget / und spricht: Ego juro: Also vielleicht vor diesen der Richter selbst / oder dessen Staffträger / unter wehrenden Aussprechen des Eydes / den Stab vor gehalten / und den Eyd auf den Stab ablegen lassen. Also daß der Eyd bestabt worden. Wie aus des Lehmanns Speyerischer Chronick Lib. VI. cap. II. p. 703. a. schier abzunehmen / do er schreibt: Auf solche Erinnerung hat der Stadtschreiber die Brieff / so noch heutigs Tags eine iede Raths-Person schworet / öffentlich verlesen / und darauf den Eyd / der noch bräuchlich / bestabt. und cap. VI. p. 681. b. wie die XIII. Gezünfft zu Speyer durch Ruck un Ehr der vorgenannten Stadt zu Speyer / beyde arm: n und reichen Bürgern willen / gemeinlich hand geschworen / alslegemün gestabte Eyd zu den Henligen / ewiglich zu halten.

XXXII.

XXXII. Stellen daher solches uf ander Zeit
zu weiterer Ausfuhrung an seinen Ohrt/ und lendein
voricht wiederum ein/ daß zum Schreiben erstlich ge-
hören Buchstaben/ woran es denen Alten / schon vor
der Drucker - Kunst nicht gemangelt / Nur ist die
Frag von Grund und Boden / worauf zur seibigen
Zeit/ und vornehmlich im Anfang/ die Schrifften aus-
gearbeitet worden ? Nachdemnahl unser heutigs
Papier dazunahl nicht bekant gewesen / und wir der
Papier-Mühlen keine Fußstapffen noch Marzeichen
in alten Schrifften finden. Man hat aber zu erst uf
Blätter gewiss. x Bäume geschrieben/ wie dann bisz uf
heutigen Tag/ auch nach erfundeneim Papier/ der Ma-
me Blätter blieben seyn sol / Mich aber bedüncket/ es
komme von der Fläche und Breite her / daß man das
blatte Land / nennet; die ebene und offene Felder außer-
halb der Städte / und die viereckete metallene Bleche/
Platten/ Kupffer - Platten u. s m. genennet werden/
Und in Sachsen / Blatten heisset / wenn die Starck-
Wäsche nach unser Redens-Ahrt gebiegelt wird.

XXXIII. Wie denn in alten Zeiten schon / die
Materien so zum schreiben zugerichtet und gepappet
wurden/ vermitteis eines Hammets/schier uf die heu-
tige Art / wiederum geschlagen und geglättet zu wer-
den pflegten/ und solcher librorum malleatorum Ulpi-
anus in l. 52. §. 5. ff. de Leg. 3. gedüncket. Es wurden
aber die Häutlein so unter der äussersten Schale gewis-
ser Bäume befindlich / hierzu genommen/ von wannen
den Büchern der Mähne Liber bis uf heutigen Tag
verblieden/ als welches den Past/ die Rinne und Scha-
le bedeuten/ an Bäumen. Und wievol Corium , ge-

D

meinig-

meiniglich uf teutsch Leder gegeben wird / dieweil es
denoch am Viehe eben an der Stelle ist/ und das Ambt
vertritt/ was Liber die Rinde bey denen Gewächsen:
Als findet man/ daß bey denen alten Scribenten libri
in corio scripti , nicht eben uf Pergament/ sondern uf
Bord und Baum-Rinde beschrieben/ verstanden wer-
den/ Und daher Ulpianus in gedachtem l. 50. pr. de leg.
3. wegen des zwischen Pergament und Leder gemach-
ten Unterscheids nicht zu tadeln. Ausser dem/ daß Er
nicht ungeräumt von Bande / der mög aus Pappe/
Pergament/Brettern oder Leder bestehen/ kont ver-
standen werden.

XXXIV. Auch hat man in Egypten aus ei-
ner gewissen Stände und Geschlecht des Rieds / Pa-
pyrus genannt / ihrer inwendigen Schale/ eine Ma-
terie zum schreiben zugerichtet/ und auch an die aus-
wärtige kommen lassen / bis zu der Zeit der beyden
untereinander in Ufrichtung der Bibliotheken æmu-
ligenden Könige / Ptolomæi Philadelpi in Egypten
und Evmenis , oder Attali (welches aller Könige zu
Pergamo gewöhnlicher Mahne / wie Pharaos an-
fangs/ und Ptolomæus hernach in Egypten gewe-
sen) jener die Ausfahre des Pappiers verbothen/ um
den andern zu hindern / und ihme vorzuformen.
Welchen Abgang des Pappiers zuersehen/ Evmenes
die Art Leder aus dem kleineren Viehe zum schreiben
zu zürichten soll erfunden / oder doch (wie andrewol-
len/ daß es vorher nicht unbekant geswesen /) in vollen
Schwang gebracht haben / welches von seiner Resi-
dens Pergamen genefiet worden. Nach welcher auch
zarte Holz Täfellein mit Wachs überzogen/ us können/
wel-

welche man mit einem Metallinen oder Beinern Griffel beschrieben / so Stylus genannt worden / und jetzt noch eines jeden Schreibart also gleichwie von dem Stechen à pungendo, die Taslein Pugillares geheissen worden.

XXXV. Man hat in alten Zeiten schon auch uff Leinwand geschrieben / aber uff der Mahler Art / nur vorher einen Grund daruf zu tragen / allein nachgehends seynd die Pappier-Mühlen erfunden / worinnen die alten vorher ausgescherten und vergattirte Lumpen / erstlich etwas klein oder kurz gehackt / hernach in darzubereiteten Trögen / worinn etwas Wasser geleitet wird / in einen Bren zerimalmet / hernach abgesiehet / und bis zum Brauch trocken behalten / und dann / wie viel einmal nöthig in einen Butrich mit laulichten Wasser zertrieben / mit von Draht geflochtenen Formen Blätter ausgeschöpft / zwischen Filz ausgepresst / an der Lufft getrocknet und in gewisse Haussen vertheilet werden. Was aber publica momenta werden sollen / sind in Stein gehauen / in Erz oder Blei gegraben und öffentlich auffgehänget worden / dessen wir ein Exempel im I. Buch der Maccabeer XIV. 18. 26. 48. haben von Messingen Tafeln. Des Mosis Steinerne Gesetz-Tafeln / sind aus Exod. XXXI. 18. XXXIV. 4. bekannt / und wünschet Hiob XIX. 24. daß seine Rede mit eisern Griffeln auff Blei möchten geschrieben werden. Aus welchem allen erhället was droben §. 26. gesetzt worden / Man habe weit vor aller Nachricht von Druckerey / geschriebene Bücher gehabt / so muß ja auch Handel seyn damit getrieben worden.

XXXVI. Ob nun jemand deme wiedersprechen

D 2

chen

chen und einwenden möchte/das noch nicht folge/noch von obhandenē Büchern usd deren Handlung sich schlüs-
sen lasse / weil je ein Freund dem andern der gleichen
leihen und es abzuschreiben vergönnen können/wel-
chen Falls aber ein Buch immer einzeln blieben und
fortgepflanzt wordet. Womit mehr aber eine Hand-
lung zutreiben gewesen? Es erfordert ja dieselbe eine
Menge der Wahren wie droben bewiesen / und wie
wolten sich die Kauffleut uf ein oder ander Buch er-
nehtet haben / die Menge war noch nicht / es waren
keine Druckerien. Deine wird dadurch begegnet/
das wohl an deme / und die Exemplarien in solcher
Menge als nu durch die Druckerien geschicht / dazus-
mal nicht zu haben gewesen / dennoch hat es nicht al-
lerdings daran gefehlet/und ist uf solche Mittel die sich
nach selbiger Seiten Gelegenheit thun lassen/schon ge-
dacht worden/Indem wer Lust zum Buchhandel hat-
ten / und sahe ein gut Buch / womit der Welt gedies-
net und etwas daran zugewinnen wehre / solches
durch so viel Schreiber als er zusammen bringen
mocht / und zu belohnen getraute / abschreiben ließe.

XXXVII. Eine langsame und kostbare Sach!
möcht jemand sagen / das Buch möcht so groß seyn /
daz ein ganz Jahr daran zu schreiben: Der nun zehn /
zwanzig/mehr oder weniger Personen ein ganz Jahr
verlegen / und dennoch erst uf den Abgang und Ver-
trieb warten soll / muß einen zimlichen Säckel mit
Geld / und ein Haus voll Gedult haben. Aber
diz eben erhielt den Buchhandel bey Respect, daß
nicht ein jediveder / so heutigs Tags einen Kalender
verlegen kan / und sumtibus & impensis druf sezen
lässt /

lässet / sich einen Buchhändler darauff einbilden
dürfste. Zu dem / hat jedweder sein Vermögen zu
ermessen / und höhere Dinge / weder er getrauet aus-
zuführen/nicht anzuheben gehabt. Leicht wird auch
keiner mehr Exemplaria / denn er innerhalb gewisser
Zeit getraut zu vertreiben/ haben abschreiben lassen/
oder sind wohl vorhin bestalte Arbeit gewesen. So
hat er auch sein Geld/ weilen die Exemplarien immer
rar blieben / schon so hoch ausbringen können / das es
vor die Kosten gelohnet: Do heut zu Tag ein andere-
halb bis 2. tausend Exemplarien/ als viel manlichmal
die Uflag eines Buchs ist/ ein Jahr zehn/ zwanzig
und mehr zum Vertrieb haben will.

XXXIX. Der angegebenen Weitläufigkeit
und Langweiligkeit ward auch abgeschlossen / indem
die Schreiber nicht allein sich einer fertigen Faust be-
fissen / sondern auch gewisser Charakteren und No-
ten bedienten / durch deren Vortheil sie ein Wort so
geschnwind schreiben / als der Lector es nicht ausspre-
chen mochten / und wohl ehender auf ihn warten mü-
sten. Dahin gehen folgende des Manilius Verse:

*Et hic scriptor erit felix , cui litera verbum est ;
Quique nobis linguam superet : Cursus loquentis
Excipiat longas nova per compendia voces.*

Von wannen sie auch Notarii genannt worden/und
unserer heutigen Notariorum Name blieben/wiewol
sie ein ganz anderer Stand sind. Gedachte Noten
nu waren keine Buchstaben/ wie der Jurist Pædius
geschrieben l. 6. §. f. ff. de Bon. poss. Daher ein grosser
Unterschied zwischen einem Testamente so mit Noten
verfasst oder bezeichnet / und dem so mit ausgedruk-
ten

ten Buchstaben beschrieben / wie ausm l. 40. ff. des Test. mil. zu sehen. Waren gleichwohl nicht nur unter Privat-Personen sondern in Gerichten / wie Ammianus Marcellin. Lib. XIV. bezeiget / ja auf Reichstagen und bey Verfassung derer Legum und Senatus Consultorum üblich.

XXXIX. Wannenhero auch der Juristen Schrifften solcher Noten voll / aber um nichts desto besser waren. Weil einer / der solcher nicht fundig / leicht einen Mißverstand schöpft / Ein durchtriebner Kopffaber die Sach nach seinem Gefallen drehen könne. Und aus der Ursach Kaiser Justinianus in seiner Constitution von Verfassung der Pandecten / die sich Deo auctore anhebt / §. 13. verbeut / solche Rätsel in diß Buch zu bringen / woraus nur antinomien und wiederfinnischer Verstand zu entstehen pfleget. Anlängende / daß mit wenigem wenig zu gewinnen gewesen / darf man nicht auf eine und andere Privat-Person Rechnung machen / denn / als das Bücherwesen einmahl in Schwang kame / hier und dar von hohen Häuptern und vermögenden Privat-Leuten ziemliche Bibliotheken angelegt wurden / die einer grossen Zufuhr / dero ein oder wenige Buch-Händler nicht gewachsen waren / erfordereten / fons nicht fehlen / daß solchen nach der Buch-Handel mithin auch gestiegen.

XL. Es ist oben bereits Erwähnung geschehen / wie zwei Könige dessals mit einander certiret / Ptolomæus Philadelphus in Ägypten / welcher eine Bibliothek von Siebenmahl hundert tausend Stück oder Bänden zusammen bracht / wie Paulus Orosius Lib. VI. cap. 16. schreibt / worzu aus mannich ehrlichen

ischen Buchhändlers Gewölb und Laden hat müssen ausgenommen werden / bis man diese Zahl erreicht / Gleichwohl gedacht Eumenes König zu Pergamo selbigen zu übertreffen. Wird dahero einem rechtschaffenen Buchhändler auch ein ehrliches haben zu thun gegeben. Kein Zweifel nun ist / daß nicht andre Potentaten selbiger Zeiten sollen gleiche Gedanken geführet / und jedweder seines Orts eine ansehnliche Bibliothec anzustellen bedacht gewesen seyn. Als wir denn aus Cedreno, Zonara und mehr Autoren berichtet sind / daß eine im Kaiserl. Palast zu Constantinopel entstandene Feuers-Brunst unter andern die Bibliothec ergriffen / worinnen einhundert und zwanzig tausend Stück Bücher gestanden / so alle zu Aschen worden. So zwar an die Egiptische nicht reicht / gleichwohl stark genug / und auch nicht aus eines Buchhändlers Handlung allein angeschafft gewesen.

XLI. Nun findet man gleichwohl nicht / daß obiger Potentaten einer oder alle / die Bücher selbst auf dero Kosten / durch selbstunterhaltene Amanuenses abcopiiren lassen / und die Originalien so lang von andern darzu entlehnet / So müssen nothwendig andere damit gehandelt und die Zufuhre gethan haben. Und : Hätten nicht solche Potentaten die Kosten geschonet / wo wolts ein Privat-Mann haben erschwinden können ? denn eben daraus folget : daß der Buchhändler mehr gewesen / einer diesen / jener einen andern Verlag gehabt / und nicht eben mit einem allein gehandelt worden : wers auch geschehen / desto mehr Profit würde er gehabt haben. Ist nun gleich Zeit

Zeit dem die Druckerey uffkommen / denen Buchhändlern uf einer Seite der Vortheil zugewachsen / daß leichter zu einem Buch und mit weniger Kosten zugelangen / auch mehrere Exemplarien in kurzer Zeit ausgefertigt werden können / So ereignen sich uff der andern viele Beschwerlichkeiten die sie vor nicht gehabt / und keines schädlichen Nachdrucks besorgen / so viel Kosten an Fracht und Zoll nicht ufwenden / noch andern in die Hände sehen dürften / sondern jedweder dirigirte die Dictatur und Schreiberey selber.

XLII. Es ließe dies Capitel vom Alterthum und Ursprung des Buch - Handels sich noch weiter ausführen / Niemanden aber Verdruf zu erwecken / beschließen wir : Aus bishierigem erscheine / was §. 22. abgezielet worden / der Buch - Handel sey so alt / daß der Zeit seines Anfangs sich niemand erinnern / noch auch schriftliche eigentliche Nachricht geben könne. Schreiten demnach zu einem andern Fundament , da dessen Vornehmigkeit aus zu nehmen. Und dieß sind die Wahren / so darin geführet werden. Welches Argument , weil sich dessen andre Kauff - und Handelsleut bedienen / und ab denen Wahren / so in jede Handlung gezogen werden / einen Vorzug gegen andre / so geringere Gattungen haben / behaupten wollen / auch bey dem Buch - Handel gültig und hinlänglich seyn müß. Der Seiden - Händler achtet sich ohne Widersprechen vor den Tuchhändler / dieser vor den Leinwandhändler / diese Handlungen alle wollen vor dem Eisen - Handel / und stossen den Holz - Handel in die Ecken / wogegen sich die Stein - Händler / als Jubilirer allen Vordrengen wollen.

XLIII.

XLIII. Wenn zwar ein unberichteter vor einen Buchladen tritt / und nichts den Pappier drinnen siehet / dessen Er / weil er wohl nicht einst lesen kan / wenigen Bedurff und Brauch hat / dörfft solcher in seinen Gedanken wol höher nicht / denn ein Pappier-Krahm geachtet werden / und do er vollends in der Pappier-Mühl die alte Hader und schmutzige Lumpen in grossen Packen solt liegen sehen / noch weit verächtlicher davon urtheilen. Gott ehre mir den Fischhandel / wenns gleich ein wenig riecht / ich bins gewohnet / was ist reinlicher als ein Fisch im Wasser ? und da kommt meine Wahre her. Berichtete man gleich einen anderen / daß nicht uf lediges Pappier / dessen hier doch keines / sondern auff die daruf gebrachte Schrifften / und darinnen verborgene Künste zu sehen / woraus die Gelehrte sich erbaueten : dörfft er es wohl für Zauberer / und die Briefe mit jenem Indianer für ein Ohr halten / ob er die Geister so drinnen stecken / auch könne reden hören / Erfolgte dis nicht / den Blunder hinschmeissen / Es äffen viel Leute ihr Brodt / die weder schreiben noch lesen können / Seine Eltern haben einen schönen Eisentram / aber ihr Lebtag kein Buch gehabt !

XLIV. Nun ist an dem / man kont der Sach bald ratzen / und wenns nur am äußerlichen Schein gelegen / die Bücher uss schönste ala Paduana, oder in Französische Bände fassen / ussn Schnitt vergolden und sonst zierlich ausstaffiren lassen / wo durch dieser Art Leuten die Augen zwar gefülltet / denen Gelehrten aber wenig mit gedienet wehre / Als die uf äußerlichen Prunk alle nicht sehen / noch solche Liberey haben /

E

und

und wenn eine Bibliothec verkauft wird / den Band
von Pergament nicht allemal bezahlt kriegen. Zuge-
schweigen / daß einem Buchhändler die rohen Mate-
rien hochgenug zu stehen können / und zwischen des ein
Liebhaber solch einen Bandes sich einsünde / Sein Cap-
ital noch länger müßig liegend haben müste / die
Bücher von der Lufft / und so mancher Hand als in
einen Laden kommen / ihren Schein / und daher die
Kraft einen Käuffer anzulocken verlieren würden.
Wie hoch wollte das Binder-Lohn / jedes Tractat-
lein allein binden zu lassen / zu stehen kommen? Es
Es ließe im Ende über die Gelehrten hinaus / welche
sonst wol 3. 5. und mehr Stück in einen Band brin-
gen lassen.

X L V. In dessen Ansehung die Buchführer
lieber mit rohen Materien handeln. Es soll ein Unbe-
richteter sonst ihren Laden vor des Buchbinders Bude
ansehen / oder meinen / es handele der Man nur mit al-
ter Wahre / deme ufer ein Buch nicht die Helfste müsse
gebothen werden / Hab sein Lebtag gehört / wie bald
man das Buch vom Binder brächte / werde es vor ast
gehalten / und gehe zum wenigsten der Band verleh-
ren. Eben als usm Traidel. Also könnt ein ehrlicher
Man uffs Haupt-Guth kommen! Doch ist mir nicht un-
bekant / daß in mancher Stadt die Leut sich dar nicht an
Fehren / un weil sie die Gedult nicht haben / nach gefauf-
tem Buche / dem Binder noch lange erst nachzulaufen /
viel lieber gebundene Bücher im Buchladen finden
wollen / weil freylich die Gemüther ungleich seyn / und
sich ein Kauffmann darnach zu richten hat. Aber diß
geschicht nicht aller Wegen / und hats ein ehrlicher
Mann

Mann nicht zu wagen/ Non ea quæ raro contingunt,
sed quæ ut plurimum fiunt, spectanda l. 3. 4. 5. 6. ff. de
LL. l. 3. in f. ff. si pars. her. pet.

XLVI. Wagen gewinnt / spricht man / aber
man hört auch: wagen verleuret / darum wird auch die
Mittel-Strasse die beste seyn / und der Buch- Händler
bei der rohen Materie bleiben / doch nicht ledigs Pa-
pier/ sondern gedruckte Bücher führen. Dass nun
solche Währre nicht ungeacht / sondern in dergleichen
Standē/dass um ihrentwillen / der sie führet/ vor an-
dern/ auch Seiden- Händlern und Jubelirern zu ach-
ten/getrauen wir uns wohl zu behaupten. Doch/ dass
der übrigen Handlungen ieder ihr Werth und Stand
ungeschimpft bleibe ! protestando. Denn/ man ge-
steht gerne / das Sammet und Seide von Königen
und Fürsten gekauft / und auß dero Leibern getra-
gen/ von gemeinen Standes Personen aber so wenig
gesucht werden / als mehr ihnen Selbige zu tragen
verbotzen/ und Jubelen zu kaufen ihr Beutel nicht
trägt/ dahero nur auch vor Standes- Personen blei-
ben. Wenn im Gegentheil jedweder Schulknab
sich mit einem Cateḡen und Denat trägt / und kein
Baur so arm/ der nicht alle Jahr einen Calender
kaufen solle. Bekant aber sey / quod omne rarum
charum; frequentia vilescit. c. legimus. 24. dist. 93.

XLVII. Wir segen zuförst die Calender aus/
welche die Buchhändler niemals verlangt / sondern
den Buchbindern überlassen/ und schwerlich mehr als
jedweder ander Haushwirth/ Calender des Jahrs über
ins Haus bringen. Dass man aber bei Catechis-
mo und Donat, welche Bücher doch zum Theil

wegen des Grundes zum Christlichen Glauben / oder
der lateinischen Sprach / an sich unentberlich und
hoch zu achten seynd / anheben / und auff den gan-
gen Buchhandel schlüssen / zumal aber Ihr gering-
stes mit des Gegenstandes bestem vergleichen will /
könnt ganz ungeräumt heraus. Haben sich doch
die Buchhändler noch nie beschwiehrt / daß die Buch-
binder obige Bücher nicht bey Ihnen suchten / son-
dern ohne Mittel von denen privilegiirten Hoff-
Buchdruckern kaufften / möchten dahero solche kaum
zu ohnvermutheter Nachfrage in dero Läden haben /
geschiweig / daß Sie Staat druf machen / und wenns
zum Streit kommen sollte / dieselbe mit verlangen wür-
den / Indem wohl andere Opera von solchem Werth /
der gleichen bey Seidenhändlern / wenns usn Tax
ankäme / schwerlich zu finden / vorhanden seyn.

XLIX. Hat ein Jubelierer Steine zu ein/ze-
hen und mehr tausent Reichsthalern / wer steckt drin-
nen / und kan dero eigentlichen Werth sagen? kan
er sie allezeit auch davor gewehren / wovor Er sic
ausgiebt? Iss nicht also / wie jener Hofprediger /
wiewohl zu schlechter Vergnügung der Herzogin /
welche allzuviel us Jubelen hielt / und groß Geld
davor hingab / predigte / sich aber damit Ulngrade
zuzoge / Es sind Steinigen und Beinigen / mehr nicht
werth / als ein reicher Goldverschwender sie achtet
und davor geben will. Es ist so gar vergessen noch
nicht / was vor eine kostbare Rechtfertigung / wegen
eines überaus hochgeschätzten Edelsteins in einem
Ring verfasset / viel Jahre vor einem gewissem Hof-
gericht mit beyder Partheyen Eyver getrieben wor-
den /

den / welcher nach ausgeführter Sach / von denen
geschworenen dazugezogenen verständigen. Ästimato-
ren / kaum so viel zehn Thlr. werht befunden wor-
den / als Kläger tansente vorhin angegeben hatte. Ob
Er gleich wolte argwohnen / er sey mittler weil ver-
tauscht worden / so doch nicht zu behaupten gestanden.

XLIX Die Vergleichung aber, eines Exem-
plars vom teutschen Catechismo gegen ein Stück
Sammet oder Gülden Stück / kommt nicht besser
heraus / als wenn man das Opus Biblicalum An-
glicanum polyglotton, oder der Heil. Bibel von 70.
Sprachen / wolt an ein töckgen Zwirn setzen / und hier-
aus den Vorzug der Buchhandlung erhärten. Des/
eben als ein Donat oder Catechismus, dessen Ein-
halt an seinem heiligem Ort zu lassen / wohl das ge-
ringste Buch im Laden / dessen Nachfrage der Buchfüh-
rer wol eher an dem Buchbinder weisen dörste : Also
würde ein Seydenhändler zum Schümpff achten / mit
Zwirn sich zubeladen / ob er gleich im übrigen kein
Bedenken hätte / Laaken und Bon zu zulegen / und
ich mich wohl erinnere / wie der privilegierte Patu-
quenmacher an einem gewissen Orte / sich über ei-
nen Seyderhändler / so sehr als die Goldschmiede / be-
schwerten / daß er Parungen und silberne Degenge-
fäß verhandelte. Vorzu die Tuchmacher wegen des
turbirten Gewandschnitts mit beytraten.

L. Es muß bey Vergleichungen in Streitfäl-
len / eine Gleichheit gehalten / und wie man sagt in-
terminis bestanden werden / aus beyden Theilen die
wichtigsten untereinander / so auch die geringsten un-
ter sich entgegensezet / abgemessen und gewogen wer-
den.

den. Wie gering oder hoch aber des einen oder andern Wahre zu achten / muß traum allein bey denen Handels - Leuten nicht bestehen / Es ist so gar der Handwercksmann so schlau / daß er am meisten gewinnet bey denen so es nicht verstehen / wenn Kinder zu Marchte kommen / kauffen die Krämer Geld. Warum streben die meisten so sehr darwider / und lassen in die Articul bringen / daß kein Compe sich solle führen und gebrauchen lassen / wenn jemand ihre Wahre kaufen will? Sie besorgen sich / er mache die Leute klug / er sehe wo es der Wahre sitzt / man werd erfahren / wie hoch Sie die Leut mit vor geschwatzten theurem Einkauf / mühsam und vielfältiger Verarbeitung / und dergleichen / übersezen / Da sind es der besten Holländischen Spizen / die Elle muß drey und mehr Thaler gelten / schweren wohl ein bißgen darzu / bis ein Schneeberger kommt / die Elle vor 18. Gr. breit / hab sie den Kramern selbst drum gelassen.

LI. Wenn nun der Streit des Vorzugs zwischen Handlungen / von Kostbarkeit ihrer Wahren zu entscheiden / so muß ein Drittman darzu gezogen / oder von jedweder Profession und Sorte der Kaufleut / Ihre Bücher über den Einkauf und Kosten heraus gegeben / usfn Nothfall mit einem Ende bestärcket werden. Welches zwar auch für andre / so mit Ihnen handeln gut wehre / daß ihnen ein gewisser Gewinst / etwa uf den fünfften Pfennig gesetzt würde. Allermassen ein und andre Fürstl. Lands Ordnung in Teutschland dessfalls obhanden / schlet aber nur an der Execution. Zwarten halten die Buch-

Buchhändler unter sich bereits einen Tax / doch flagen
Sie selbst darüber / daß oft ein Buch-Händler ein
Buch theurer bezahlen muß / als ein Frembder / wel-
ches aber nicht recht / ungewissenhaft / und ganz unver-
antwortlich / Aber in Spanien wird der Tax uſm Tit-
tul oder doch die inwendige Seite mit gedruckt.

LII. Kähm es nun zum Taxt / und würde ein
Commissarius, der benderley Wahren nöthige Kund-
schafft und ein Gewissen hätte / so trüg ich keinen Zweifel / daß der Ausschlag vor die Buchhändler fallen sol-
te / es werde gesehen worauf auch wolte. Fället ein
Stück Zeigs / von Seiden / der schönsten Farben / auch
mit güldenen Blumen / schön in die Augen / so geschichts
beym gemeinen Mann / wenns hoch kommt / dem Frau-
enzimmer und jungen Leuten / denen die Frühlings-
Rosgen in die Augen scheinen / und dencken / es werde
immer so her gehen. Wenns uſs höchste kommt / daß
Könige und Fürsten / zu Bezeugung ihres Estats und
Hoheit dergleichen brauchen müssen / welches doch ei-
ner demuthigen Gottliebenden Esther keine Vergnün-
gung giebt / wie Sie in Dero Gebeth zu Gott / dem
man nicht vorlügen kan / fragm. Esth. verf. 16. bezei-
get / So giebt doch unser Heyland / in dessen Mund
kein Betrug gewesen / Jesaiæ LIII. 9. den Ausschlag /
beym Matth. VI. 29. Ich sage euch / daß auch Salomon
in aller seiner Herrlichkeit welche doch einer Königin
ungläublich vorkommen / 1. Reg. X. 7. nicht bekleidet
gewesen / wie die Lüsten uſm Felde.

LIII. Was ist wohl schöner als weise Farbe /
welches gegen eine schöne Schwarze noch mehr ab-
sticht / und das Frauenzimmer vielmehr eine Finne

im

im Gesicht leugt/um Ursach zu einen Schattier-Pflastergen zu haben/ welches der zweifelhaftesten weisen Haut den Nachdruck geben soll. Wenn nun ein Buch auf schön weiß Papier/ mit einer frischen Schrift und guter Drucker-Schwärze abgedruckt vor gelegt wird/ ist's so vergnüglich als kein seidner Stoff anzusehen. Und zwar geschicht das Anschauen eines schönen Kleides aus freyen Willen zur Wollust/ uſ einen Augenblick. Der es nicht achtet/darff sein Gesicht nur abwenden/ averte oculos, ne videant vanitatem! der aber eines Buches Inhalt erfahren wil/ muß seine Augen drauff wenden/ und ie schlimmer Papier und Druck/ ie schädlicher dem Gesichte. Derowegen es die Verleger aus keiner Wollust thun/ sondern zu der Gelehrten Nutzen und ihrer Gesundheit/ alles gerne auf fein Papier drucken ließen/ wann es nur nach Würden wolte bezahlet werden/ Also daß/ wenn sie es desfalls uſs schönste machen/sie solches denen Gelehrten zum Wohl gefallen / Behuf und Gesundheit thun:

LIV. Aber/laß seyn/ein Buch sey ein Bißgen beschmutzt Papier/Samet/Seiden/Stoff mit goldenen Blumen/behalten den Preis/so wohl wegen Kostbarkeit der Materien/ als trefflichen Kunst/ wie nette/ wie naturell doch die Blumen/die Thiere/ja die Schriften so darein gewürcket/heraus kamen! Gestalt von den alten Parthern gelesen wird/ daß sie so lieb nicht geschrieben/ als die Schriften in Zeuge gewürckt/unbe trachtet sie an selbiger Zeit üblichem Papier keinen Mangel gehabt/das Plinius Lib. XIII. cap. II. selbst bewundert. Was hätte denn solcher Gestalt ein Buch Vorzugs gegen die Stosse? Antwort: den Inhalt/ und

und die Kunst/welche der Verfasser dahinein gesteckt et/
und das Gemüth mehr nehret/ ergösset/ schirmet und
zieret/ als nimmer kein Sammetner Rock den Mann/
oder ein seidner Stoff mit guldnen Blumen ein Frau-
enzimmer/welche/ do Sie durch sittlichs Wohlverhal-
ten sich nicht selbst zu rathen weis/ von ihren eignem
Zierrath verrathen/ und nur mehr gemiszieret wird/
Eben als eine Seu die ein guldne Halsband umhat/
wie Salomons Ausspruch / Prov. XI. 22.

L.V. Ein Kleid/ wie schön es stehet/ zieret län-
ger nicht/ als es neu und unbeslecht bleibt/ nicht so lange
noch/ uff gut Französisch/ do man alle Monat eine Façon
erdencket/ oder doch denen teutschen Affen vorschwagt/
iezt frage sich der König auf diese Mode/ und befürte-
re sich nicht wenig darum/ wie fleißig mans in Teutsch-
land nachthue/ denn ihm freylich kein weniger Abgang
an seinen Jahr-Renthen geschehen würde/ wenn an-
dere Nationen flug würden. Er kans dem Gouver-
neur der Spanischen Niederlanden nicht vergessen/
daz er das Muster verlohren/ und wil ihm selbst leuch-
ten/ daz ers wieder suchen sol. Dahingegen/ was
gute Bücher sind/ (denn nach obigen §. 50. n. 102. be-
dungenen Principiis, muß gleich gegen gleich gehal-
ten werden/) halten länger wieder/ und was man dar-
aus fasset/ zieret mehr/ erbauet mehr/ ie länger mans
braucht/ ie nützbarer ist s anzu bringen/ der Welt ist
mehr damit gedient/ Machet der Bauer einen groß-
fern Reverenz gegen einen Sammet Rock/ und ein
vergaffeter Jüngling gegen einen seidenen Stoff der
eine geschlehetete Ziege bedeckt/ An Fürstl. Höfen/ in
geistlichen Consistoriis und bey wohlbestalten Raths-
Stühlen wird dgr nicht uff gesehen,

LVI. Dass ein Bauer keinen Samet / und seine Frau keine Seide tragen dorffen / braucht keiner sonderbaren Kleider. Ordnung / sein Armut hat ihm vorhin verboten / Und die in Städten bei Mitteln sind / soltens ein Theil auch usn Abend hinter der Thür verdienen / haben bisher nicht davon abgetrieben werden mögen / wie bedächtlich auch die Leges sumptuariae eingerichtet werden. Dass von solcher Wahren wegen der sie führet / eines sonderbaren Vorzugs der Künften so mit ihnen handeln sich nicht zu berühmen hat. Was rechtschaffne Bücher sind / (denn wir wiederum die ärgerlichen Schand-Schriften / so in allen Rechten verboten / und ein Christlich Herz vorhin einen Eckel daran hat / ausschüren /) Sind eine solche Wahrer/woran kein Stand / weder durch den Einkauf noch Gebrauch sich versündigen kan. Sie sind vor niemand / als der sie nicht verstehet / und wohl ohne Verbot ungekauft lässt / verschlossen. Wolte ja ein Dorff Schulz so nicht lesen kan / sich das Ansehen machen / dz er auch mit Büchern umgehe / So ist seine höchste Strafe / anderer Leut Unglauben / nachdem sie das Buch / einmal ihn sehen hinterrücks in d Hand haben.

LVII. Kaufen Sich ja nur Fürsten uñ Herren kostbare Kleidung / silbernen Hausrath / Schmuck von Gold und Edelgestein / so kauffen nicht minder Bücher / Als wir von Ägyptischen / Pergamischen usi Constantinoplisichen Monarchen und der Bibliotheken gehört / welche ein ansehnlichs werden gefosset / und schwelhlich / wie etwan / die Kleider einem Schneider / so zugleich Cammerdiener / Lagven oder Trabant darzubehn gewesen / also diese einem Buchbinder seyn an-

ver-

vertrautet worden: Die gelehrtesten Leute nur werden zu Bibliothecarien gebraucht/ folglich die Bücher uffs höchste geachtet. Haben denn die Parther auch in die Zeige Schriften gewürcket/ So haben sie dadurch den Vorzug der andern Wahren und Handlungen vor den Büchern und dem Buch-Handel keines We- ges gesuchet noch anzeigen wollen / Plinius ditz auch nicht bewundert / Sondern des Künstlers Hand hat sich durch solche Figuren nicht minder laßt etwa der Blumen und Thiere führen und sehen lassen / Und die fluge Nation auch ihre Stoffe zu Büchern gemacht / aus denen / wer sie auch trägt / sich erbauen solle / und ist in solchen Stücken jidweder Kauffmann ein Buch- händler gewesen. Aber dieses ist nicht zum gemeinen besten/ sondern viel mehr zum Hoffarth / und eigen Nutz gemacht worden.

LIX. Wäre nun ein Ruhm in den Kunten/so mit einem Kaufmaße handeln zu suchen/ um diejenige Handlung die vornehmste zu achte/ welche der v Wah- ren von hoher Hand bekommet/ und wiederum keinen als vornehme Leut zu Abnehmern hat/ So ist droben schon gezeigt / welches die erste Hand sey/ von wan- nen ein Buchhändler seine Wahren bekommt/nem- sich die Gelehrte/ in deren Orden sich einzeichnen zu lassen hohe Haupter und Potentaten sich nicht schä- men / von deren vielen bekant/ daß Sie auch die Aca- demischen Ehren-Titul sich zu Ehren gerechnet / Bü- cher geschrieben / und zum Druck geben. So sind auch der Buchhändler beständigste Abnehmer / die Gelehrten. Und edmet ein Prinz in der Mæß je zu Hand in ein Sehberigerwölb / so wird Er den G 2 Buch-

Buchladen gewiß nicht vorbeigehen. Es geschieht auch nicht alle Tage und gehen in einen Seidenkram wegen anderer darneben führenden Wahren so schier Täglöhner und Handwercks Pürschgen als Damen und Cavalliers wortentgegen der gemeine Hausse dem Buchladen nicht viel kostig macht.

LIX. Dß alles gesetzt / der Jubelirer/Goldarbeiter / Seidenhändler und andere vornehme Handels-Leute würden von vornehmen Personen altäglich gesucht/und der Conversation gewürdiget / von denen Sie ein und anders zum Staatswesen gehörig hören oder doch ungemein ablernen könnten / was vor Auffgang an diesem oder jenem Hofe / wie die Zahlung einließ / was des Prinzen Intraden / und Vermögen / wie treu die bey der Einnahm und Ausgab füßen / es mit Ihm meynen / Ob und was vor Linterschleiss hier und dar mit einschleiche. Ist etwas ? Denn dß alles einseitig nur geschähe / Fragte man wie es uf der andern Seite stehe / von wem obige alle dere Wahren aus erster Hand empfingen / was selbiger Seits vor Conversation und Erfahrung ? So würde der Jubelirer mit sonderbahrer Parrhesie zu unserem Erstaunen erzählen / mit was Gefahr die Perlen aus der tieffen See auffgeschichtet werden müsten / wie viel Sclaven und andere gute Leut / die sich dazugebrauchen ließen / darüber ufgiengen / was Kosten druff spendiret / und wie manche Gefahr zu Land und Wasser / von Sturm und See-Räubern ausgestanden würde / bevor es so weit kähm / Der Schelmenz der Jüden zugeschweigen / die er bei Erkennung der guten von den falschen Jubelen erfahren und aussetzen müsse.

LX.

LX. Der Gold-Arbeiter wird von vieler Tür-
cken gefahr / ehe er das Arabische / ja nur das Uinge-
rische Gold zu Handen kriege / wieviel im schnelzen
abgehe / wie er von den Bergleuten in die tieffsten
Gruben mit geführet / öfters von den Fuhrleuten
und eigenen Gesinde aufgehalten und gefährdet wor-
den / zu erzählen wissen / So seinds dann Selaven / Ju-
den / Schmelzer und Bergknappen / Fuhrleut und
Goldsschmieds Gesellen bey denen Jubelirern und
Goldarbeitern / und ist schon eben gesagt / daß bey
Sehden / Tuch- und Leinwands Händlern / Weber /
Spinner und Färber seyn / von denen sie die Wah-
ren haben / und mit denen sie Conversiren müssen.
Leut ihrer Ehe ungescholten / im Stand aber denen
Gelehrten nicht zu vergleichen. Was von ihnen zum
Theil kan erlernet werden / ließ sich eines Jahrs lang
viel thun / so wird manche Conversation so gar er-
baulich / und zu mal mit Juden nicht allzu rühmlich
seyn. Darinns schlüssen wir nochmalen : Daß die
Buchhändler vor andern Ihres Standes so fern
glücklich und zu ehrende Leute seyn / als die Ihrer
Profession wegen Gelehrten nie müßig gehet / noch
von denselben verlassen werden.

LXI. In noch fernerer Erweitung / billlich ein
jeder Stand in jeglichem Regieinent / von - und nach-
dem zu Ehren als mehr Er dem gemeinem Wesen
dienet / und Nutz von ihm zugeswarten steht / denn
dis wol der Angel ist / worinnen diese Thür sich feh-
ret und wendet / dahin soll aller Stände und Unter-
thanen Absehen gerichtet seyn / wie sie mit dero Thun
und lassen / Handel und Wandel zur Ufnahme gemei-
ner

ner Stadt ißt was mög beiträgen: Aus gleichem Fundament soll auch die Vergeltung genommen / und/ weils durch Geldmittel zu thun / einer Republiq. beschwerlich fallen wolte / die Achtung und Ehre vertheilet werden. Bekant ist aber/ daß durch den Buchhandel dem gemeinem Wesen mehr denn andere verdienet werde. Denn / was andre vor Wahren führen / den Leib angehen / zu dessen Nothdürftiger Unterhaltung dienen / auch wohl zur Ergötzlichkeit und Wollust. Der Buch-Handel dienet zur Erbauung des Gemüths/ aus Büchern lernen wir/wie man Gott dienen / die Welt regieren / der Gesundheit zu statten können/ sein Leben tugendlich anstellen/freundlich/ flüglich doch ohnschadentlich mit Leuten conversiren/ und also Gott und Menschen wohlgefällig sich hinbringen könne.

LXII. War ists / andre Handlungen sind gleichfalls unentbehrlich / und contribuiren derer eglische so gar dem Prinzen zu seinen Regalien/ der Kästner setzt ihm die theurbaresten Steine in die Kaiserliche Krone/ und sticket den Kaiserlichen Mantel mit den kostbarsten Perlen / der Seidenhändler führet den Purpur darzu herbev / und schmiedet der Goldarbeiter Zepter und Crone/ der Materialist führet die kostlichen Specereyen und andere Raritäten / und der Korn- Händler Brod herben/von deswegen iedweder sein Lob zu gewarten hat. Worzu wolten aber alle diese Mummereyen hinreichen/wenns einen gefährlichen Stand gewinnen wolte ? oder sonst ein schwerer Casus fürsässt/ der Leib und Leben/ ja gar Stadt uñ Lander Wohlfahrt betrifft. Da muß ein kluger Canß-

XXXVII. Canxler / ein beredter Staatsmann das besteben der Sach thun / das lernen sie aus Büchern. Kan der Buchhändler nicht rathen oder reden / so trägt er doch so viel an ihm die Mittel darzu herbein / Bey ihm werden die Staats-Bücher und behusige Dinge gesuchet / wenn alle Stricke reissen wollen. Ihm gebührt in Gegeneinanderhaltung oder Betrachtung der Wahren vor andern der Vorzug !

LXIII. Eins solten wir bey nahe vergessen haben / daß derjenige Handel und Kunst vor andern auch den Vorzug verdiene / welcher mehr erfordert / und so leicht iedwudem nicht bey zubringen. Denn gehört zum Buchhandel unter andern auch eine Wissenschaft der Lateinischen Sprach / Als in welcher die meisten Bücher beschrieben werden. Sie ist das Band der Europäischen Völker / und das Mittel / wodurch die einander in der Mutter - Sprach nicht verstehen / noch mit einander communiciren und correspondieren können. Und der werden die Buch Händler meist nicht unkündig / zum Theil aber sehr wohl erfahren / und mächtig seyn / oft auch der Französischen und Italiänischen. Hierentgegen/wenn bey andern Handlungen die Frauen ein Jahr zwey drey oder höchstens viere mit gesessen / haben sie dieselbe begriffen / un können nach Abgang der Männer / der o selben in Person vorstehen / und sie fortstellen. Nur der Buchhandel ist nicht vor die Frauen / sie müssen denn auch Latein verstehen / Sondern müssen Ihn uf tödtlichen Hintrit ihrer Männer von erfahrenen Leuten und Factoren / oft mit großer Gefahr regieren lassen.

LXIV. Ist dann der Buchhandel so wichtig / so no-

so nöthig und nüßlich / so verdienet er billlich einigen
Favor und Ergötzlichkeit / Und solte vor andern privi-
legiirt seyn. Fragt sich solchem nach / ob die Buch-
handlung auch / und womit sie privilegiiret / worin
die bestehen / wer sie gegeben ? Und zwar betreffen
selbige zum theil ihre Person / theils dero Stand und
Handlung. Vor Ihre Person / seynd sie entweder uf
Universitäten oder außerhalb an andern Orten / wo-
selbst Sie sich freylich nach des Orts Stadt- Recht und
Gewohnheit halten müssen/nach dem bekanten Verf;

Si fueris Romæ, Romanò vivito more.

Si fueris alibi, vivito sicut ibi.

Uf Universitäten aber / werden sie billlich denen Stu-
diosis gleich geadtet / so fern daß der Rector Magnifi-
cus ste in dero Universität Schutz und Bürgerschafft
angenommen / und sie in bürgerlichen Klag-Sachen
vor Ihme dingstellig werden. Allermassen uf der
löblichen Universität zu Tübingen/ und anderer Or-
ten mehr bräuchlich. Wie denn Menochius in seinem
Tractat de Arbitrar: Judic. Quæst. Q. 376. n. 8. schrei-
bet.

L X V. Denn es dissals etwas veränderlich
gehalten wird / und pflegen ehliche Universitäten die
Buchhändler alleine unter ihre Jurisdiction zu haben/
als zu Salzburg/ und mehr Orten. Und wär nicht
ungereimt noch unbillich/ daß es gleich durch allent-
halben also gehalten würde/denn i. eine Bücher-Cen-
sur allenthalben hoch von nöthen/ wozu uf Universi-
täten an geschickten Leuten nicht mangelt/daben denen
Städten/ so wohl wo Universitäten/ als wo keine sind/
nicht

nicht allezeit noch allerwegen dergleichen zu finden.
Und ob sichs das Predig- Ambt wolt annehmen /
könten Sie doch außer - und über Ihre Geistliche
Profession nicht schreiten. Zu dem 2. verdieneten es
die Buchhändler allerdings / daß unter einer wohl-
löblichen Universität Inspection , Schuß und Both-
mäßigkeit stünden / wegen droben angezogener steti-
gen und gleichsam verknüpfter Conversation unter-
einander / wegen der mannichen guten Officien die
Sie denen Gelehrten leisten / und entweder aus eige-
ner Curiosität allerhand gute Bücher aussforschen /
oder do es Ihnen von Literatis zuvor an Hand ge-
ben worden / dennoch selbige oft aus fernien Länden
zu großen Nutz verschreiben. Andere Ursachen und
autoritates Doctorum zeigtet D. Richter ad Auth. Ha-
bita C. Ne fil. pro patr. part. 2. pag. m. 42. seq.

LXVI. Hätte nun gleich eine oder andere Stadt Obrigkeit einanders herbracht / oder eine oder andere Academie hätte sich guthwillig dero Jurisdiction in einem oder andern Casu ausdrücklich begeben / wie von der zu Bononien geschrieben wird / daß zu Zeiten Azonis , als wegen der grossen Menge bey zehntausent Studenten / Sie sich nicht getrauet / selbige im Zwang zu halten / die hohe Gerichte und peinliche Fälle / der Stadt überlassen hätte. So wären doch dergleichen sonderbare Casus in keine Consequenz zu lassen. Herm. Fascic. jur. publ. cap. XXXIII. n. 110. pag. m. 654. Ob auch gleich einerwegen eingeführt / daß der Buchhändler Häuser / als Bürgerliche Wohnungen / der Stadt-Obrigkeit unterworffen / ja so gar Ihre Personen zu

9 **für**

bürgerlichen Unpflichten gezogen würden / So schreitet
dennoch zu mal dero Universitäten Interesse umb vie-
ler Respeeten willen darunter verfikten / daß doch
zum wenigsten die Handlung und Gewölber Acad-
emischer Jurisdiction , Schuzes und Freyheit zuge-
than blieben. Kört auch füglich aus l. 2 C. verb.
Ergasteria. C. de Metat. XII. 41. behauptet werden als
wodurch nicht allein der Handwerck's Leut Werk-
stätten / sondern und fürnehmt. die Handlungs Ge-
wölber können verstanden werden. v. Tabor. de Metat.
P. 249.

LXVII. Was diesem nach dero Handlung
betrifft / ist ohnleugbar und nicht eiwan Land- oder
Reichs-sondern Weltkündig/ daß kein Potentat einem
Buchhändler einen Begnadigungs Brief über einen
gewissen Verlag / jedoch us vorgehendes ziemendes
Nachsuchen versagt/ und bezeigen das/ die vielen Ex-
tracte, oder noch völlige Contexte derer vor solche
Bücher getruckten so in- als außerhalb Teutschlandes
von Kaiser und Königen ertheilter Privilegien. Ja
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch offenes Aus-
schreiben gnäd. erforder / solche Privilegia von Wort
zu Wort vor zu drucken. Ja Königl. Maj. in Frank-
reich haben durch ein Arest oder Ausspruch denen
Buchhändlern so von und nach der Königlichen Uni-
versität zu Paris handeln / freye Ab- und Zufuhre /
von aller Beschwerde und Uflage so wohl roher als
gebundener Bücher/ sie mögen ins Reich oder an und
von auswärtischen Orten bracht werden / allergnä-
digst ertheilet. Wie solches der gelahre Doctor Fritsch
in seinem Tractat von Buchhändlern cap. VII. S. 4.
anziehet.

LXIX

LXIX. So wehre auch ohnschwer / einig
 Jus prohibendi wider andere / so Einheim- als Aus-
 wärtische zuerlangen / wenn sie Beliebung trügen /
 in gewisse Collegia sich beschlüssen / und eine beliebi-
 ge Ordnung unter sich selbst zu machen / Gestalt an ei-
 nem bekandten Ort vor etlichen Jahren in Vorschlag /
 aber aus schädlicher Misfälligkeit zu keinem Effect
 bracht worden. Es ist vorher eines jeden Orts
 Obrigkeit verbunden / us vorgehend ziemendes An-
 rufen / die Ihrige wider allerhand Turbationen
 und Überziehung zu schützen. Ferner so hat keiner
 Macht einigen Buchhändler das geringste Buch nach
 zu drucken / er sey auch wer er wolle. Wenn aber
 der Eigen-Nutz jemand / wer der auch sey / dahin trie-
 be / anderer ehrlicher Buchhändler Verlag / den Sie
 nicht ohne Kosten an sich bracht / auch wol Käyserl.
 oder andere Privilegia darob unterthänigst erworben /
 Vortheilsüchtiger Weise nachzutrukken augmentiren
 oder grösser und kleiner zu machen : Ist sich unter-
 schiedlich zuverhalten.

LXIX. Denn / ersten Falls hat ers mit denen
 Verlegern / sie mögen nun auch von der Profession o/
 der auswärtige seyn / zu thun : Andern Falls mit
 dem Drucker / Dritten Falls mit denen Autoren. Er-
 fähret er den Nachdruck in effectu , denn er den schlech-
 ten Abgang und Nachfrage / wodurch ihm das Werk
 beliegen bleibt / empfindet / oder wird dessen äusserlich
 benachrichtigt / So ist der ordentliche Weg ad Aulam
 desjenigen Potentaten / so das Privilegium ertheilet /
 durch demuthigste Imploration umb nachdrückliche
 Manutenenz, Gestalt dann ohne Verhengung weit-
 läufi.

laufigen ordentlichen Processes/ in einer solchen Sach so den Printzen selbst angehet/ pflegt an gehörige Ort/ und gemeinlich den Bücher-Commissarium den entweder Kaiserl. Maj. zu Frankfurt am Main/ oder Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Leipzig halten/ prescribitet und Verfügung gethan zu werden. Wie dessen Exempla keinem derer Buchhändler unbekant seyn/ aber keinem Verdruss dem Leser mit vieler Weitläufigkeit zu machen/ vor dismal mit Still- schweigen übergangen werden.

LXX. Wolte das Glück vollends einem sowol/ daß er die unrechtmässig nachgedruckten Exemplarien einer wegen betreten oder doch ausfragen konte/ So darff Er nur bei solchen OrtsObrigkeit/ mit Vorzeigung seines Privilegii, nach dessen Inhalt un schleunige Execution nächsuchen/ das Recht wird ihm versagt nicht werden/ denn die Bediente schon sehen/ wo der Sportulen wegen sich zu verichern. Solte aber darinnen verzogen/ oder Impetrant zum ordentlichen Wege Rechteis wollen gewiesen werden/ kan Er sich ad Superiorem deswegen beschweren. Den Erfolg hat Carpzovius Jurisprud. Consist. Libr. II. def. 406. in angehengtem Rescriptis gezeigt. Hats Zeit bis dorthin/ möcht einer sagen und müssen die Buchhändler sich durch Privilegia vorher bewahren/ So folgt/ wo deren keines/ wird der Nachdruck ungewehrt und ungestraft seyn. Nicht also/ mein Freund! der Process ist in solchen Fall/ da uff privilegia geklagt wird/ schleuniger/ die Hülff ist rachdrücklicher/ die Straff ist empfindlicher. Folgt aber drumb nicht/ wo kein Privilegium, da sey kein Recht/

35(0)58

53

Nicht keine Hülff/ keine Sünde/ keine Strafe. Das
natürliche Recht / die Vernünfft weiset einen jeden
an / liegen zu lassen was nicht sein ist. Wird zwar
umb der Menschen Bosheit/ theils Thumheit/ durch
die Obrigkeit / mit angehängter Straff verbohnen/
war aber vorhin schon nicht recht Stehlen.

LXXI. Beym andern Fall / und mit dem
Drucker friegts ein Buchhändler zu thun / wenn
jenem ein Werk verdungen gewisse Anzahl Exem-
plarien zu liefern / Er aber über den ordentlichen /
abgeredeten Zuschus/ noch mehr zu schießen würde /
welches nicht recht/ und wieder Gott und Gewissen ge-
handelt wäre / So seind auch die so genanten Gesellen
Exemplaria, (welche sie zur Ergötzlichkeit/ sich wollen
zu eignet haben) dem Buchhändler/ und müsten ihm
uf Begehrn für billig Geld überlassen werden. Und
ist ihr Vorwand / Es werde ja einem Hoiz- Späller
nicht missgönnet / daß er im Heimgehen eine Axt-
Scheide / einem Merrettich- Häcker ein paar Zieben
zum Hand- Lohn nicht versaget oder missgegönnet!
ganz ungegründet.

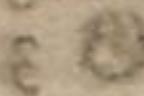
LXXII. Aber / was etwan ein junger unacht-
samer Mensch geschehen lässt/ was ein gütiger Hauf-
Vater aus allerhand Respecten über sieht / was ein
unvergnügsamer/ zuweilen unverschampter Tagloh-
ner an einem Orthe heimlich untergeschlagen/ am an-
dern durch schmehlen und betteln durch einander her
zusammen getrieben/ daraus kan er kein Recht gegen
andre erzwingen / Schweigt auch gar sein still / wenn
ein schlauer Studenten- Jung die hinter die Thür ver-
steckte schönsten Klozter her vor zeicht und wieder uf den

G 3

Hauf-

Haußen wirsst / Hätte ers mit Fug unter seinen Rock
gesteckt / er hätte drum zu sprechen. Also / wenn der
Bischoff von Bamberg nicht gestatten wil / daß die
Fröhner seines Bistumb's / wenn sie Mist gezötet / nicht
sollen iedweder soviel / als er mit der Gabel fassen und
fortbringen kan / wieder vom Acker mitheim nehmen /
So giebt er deswegen ein gedrückt Verboth wieder die
so genante Abend-Bock und Mistgabel-Scheiden her-
aus / und wil / sie sollen mit dem gesetztem Fröhner-De-
putat zu frieden seyn / und sich keine Accidentien dar-
neben machen / wie in Besoldi Thesaur. Pract. klar
ausgeführt.

LXXIV. Des letzten Falles / da ein Buch gröf-
ser oder kleiner gemacht wird / geschichts entweder nur
durch gröber oder kleiner Format und Schrifften / So
läuffts in vorige Fälle / oder es kommt ein Gelehrter
drüber / so es entweder in ein Compendium und Ta-
bellen / Synopsin und dergleichen contrahiret / oder
durch Notas und Supplementa extendiret / oder bey
des zugleich / Als Hilligerus in Donello enucleato ge-
than. Ist's nu mit des Autoris auch vorigen Verle-
gers Consens und gutem Wissen und Willen gesche-
hen / so hats seine geweihte Bege / und wird Zweifels
frey des vorigen Verlegers Interesse mit seyn beobach-
tet worden. Und ihm auf Begehren vor allen andern
zu verlegen überlassen werden. Wo aber nicht / wie es
mit dem Linnaeo enucleato geschehen / So beschwe-
ren sich billlich Autor und Verleger. So auch / do ein
groß Buch also in eine Synopsis bracht würde / daß
gleichwohl das Vornehmste in Haupt - Opere blieb /
und



35(0)35

und diß nur zum Wegweiser dient / geriet h es dem
selben zu mehrer Nachfrage und Beförderung. In
dem manicher so das große Buch nicht getrauet zule-
sen und kauffen / weils ihm zu viel bedüncket / vermit-
tels des kleineren drangebracht wird. Als mit Car-
povio geschehen / und eine lobbliche Juristen Facultät
zu Erfurdt / 17. Nov. 1669. in terminis de Jure re-
spondiret ic. doch muß alles mit Willen des ersten
Verlegers geschehen / denn sonst wäre des exci-
pirens / augmentirens usi variirens kein

E N D E.



3819



Friedrich B 174

